

Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 5 „Schallschutz“

Ausgabe: April 2007

I. Allgemeines

Ziel der Richtlinie ist es, möglichst einfach und zuverlässig auf dem Stand der Technik bauakustische Anforderungen zu definieren, die im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Nutzungssicherheit den Intentionen der Bauproduktenrichtlinie entsprechen.

Bei der Erarbeitung dieser Richtlinie wurden insbesondere die guten Erfahrungen mit der Handhabung der ÖNORMEN-Serie B 8115 berücksichtigt. Daher sind in dieser Richtlinie nur mehr die Rahmenbedingungen angegeben; ansonsten wird auf die Bestimmungen der ÖNORMEN B 8115-2 und -3 verwiesen. Da die ÖNORM B 8115-2 (Anforderungen an den Schallschutz) nunmehr die gesetzlichen Anforderungen enthalten soll, wurde das Österreichische Normungsinstitut (ON) durch das OIB beauftragt, unter teilweiser Mitwirkung der LänderexpertInnen die ÖNORM B 8115-2 dahingehend zu überarbeiten. Die ÖNORM B 8115-3 (Raumakustik) musste nicht überarbeitet werden, da die letzte Ausgabe von November 2005 stammt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Punkt 0: Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen wird festgelegt, dass die Richtlinie für Gebäude und Gebäudeteile anzuwenden ist, welche dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen und deren widmungsgemäße Nutzung einen Ruheanspruch bewirkt. Dadurch wird eine Abgrenzung gegenüber jenen Gebäuden getroffen, bei denen ein ausreichender Schutz vor Schallimmissionen nicht relevant ist (z.B. Industriegebäude).

Zu Punkt 1: Begriffsbestimmungen

Es wird festgehalten, dass die schalltechnischen Begriffsbestimmungen der ÖNORM B 8115-1 gelten. Ansonsten sind die Begriffsbestimmungen aller OIB-Richtlinien in einem eigenen Dokument „Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien“ zusammengefasst.

Zu Punkt 2: Baulicher Schallschutz

Zu Punkt 2.1: Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich soll lediglich festlegen, dass bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Punkt 2.2 ein ausreichender Schutz von Aufenthalts- und Nebenräumen vor Schallimmissionen von außen und aus anderen Nutzungseinheiten desselben Gebäudes sowie aus angrenzenden Gebäuden sichergestellt ist.

Zu Punkt 2.2: Anforderungen an den baulichen Schallschutz

Im Punkt 2.2.1 wird der Anwendungsbereich des Standardverfahrens gemäß ÖNORM B 8115-2: 2006-12 festgelegt.

Bei diesem werden in Anhängigkeit der gebiets- und standortbezogenen Schallimmissionen Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen, an den Luftschallschutz in Gebäuden, an die Trittschalldämmung in Gebäuden sowie an haustechnische Anlagen gestellt.

Die Ermittlung der vorhandenen Schallimmission kann – sofern möglich bzw. zulässig –

- durch Zuordnung zur entsprechenden Baulandkategorie erfolgen, wobei für die Zuordnung der Gebiete und Standorte zu den raumordnungsrechtlichen Begriffsbestimmungen der Länder derzeit die ÖAL-Richtlinie 36, Blatt 1 zur Verfügung steht
- durch Ermittlung der Schallimmissionen am Standort mittels Schallimmissionskarten, Berechnungen, strategischer Lärmkarten oder Messung.

Da für bestimmte Gebäudetypen im Einzelfall Abweichungen von den schalltechnischen Mindestanforderungen erforderlich bzw. ausreichend sein können, wird dies in Punkt 2.2.2 ermöglicht; insbesondere für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime oder Schutzhütten in Extremlage infolge eines erhöhten Grundgeräuschpegels im Raum.

Schutzhütten in Extremlagen sind solche, die nur über eine schlichte Ausstattung verfügen sowie nur zu Fuß in einer Gehzeit von mehr als einer Stunde zu erreichen und im Regelbetrieb nicht durch mechanische Aufstiegshilfen erschlossen sind.

Zu Punkt 3: Raumakustik

Für den Bereich der Hörsamkeit und der Lärminderung wird auf die gerade neu erarbeitete ÖNORM B 8115-3 verwiesen.

Zu Punkt 3.1: Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich wurde so gefasst, dass die Bauwerber (Auftraggeber) bzw. Planer festzulegen haben, wann Anforderungen an die Raumakustik zu stellen sind.

Neue, internationale Untersuchungen haben gezeigt, dass bei bestimmten Nutzungen zu gering bedämpfte Räume bei längerem Aufenthalt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können. So wurde in verschiedenen Studien festgestellt, dass zB in Schulen eine reduzierte Hörsamkeit zu lauterem Sprechen der Lehrer bei gleichzeitig verringertem akustischem Verstehen der Schüler führt.

Zu Punkt 3.2: Anforderungen zur Hörsamkeit

Sofern Anforderungen zur Hörsamkeit gestellt werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Punkt 3.1), sind die entsprechenden Bestimmungen der gerade neu erarbeiteten ÖNORM B 8115-3 einzuhalten. Zwecks Vereinfachung und unter Berücksichtigung, dass im bautechnischen Sinn lediglich Mindestanforderungen festzulegen sind, wird der Toleranzbereich der optimalen Nachhallzeit auf die Oktavbänder von 250 bis 2000 Hz eingeschränkt.

Zu Punkt 3.3: Anforderungen zur Lärminderung

Sofern Anforderungen zur Lärminderung gestellt werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Punkt 3.1), sind die entsprechenden Bestimmungen der gerade neu erarbeiteten ÖNORM B 8115-3 einzuhalten.

Zu Punkt 4: Erschütterungsschutz

Zu Punkt 4.1: Anwendungsbereich

In diesem Punkt wird insbesondere festgelegt, dass sich der Erschütterungsschutz einerseits nur auf Aufenthaltsräume bezieht und andererseits die Quelle innerhalb des eigenen Gebäudes maßgebend ist, wobei die Zumutbarkeit zu betrachten ist. Maßnahmen infolge Erschütterungsquellen außerhalb des Gebäudes (z.B. Eisenbahntrassen, Betriebe), die nach Errichtung des betroffenen Gebäudes entstehen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Zu Punkt 4.2: Anforderungen

Auf Grund der Überlegung, dass die Erfüllung eines entsprechenden Erschütterungsschutzes auf vielfache Art und Weise erfolgen kann, wird lediglich auf den Stand der Technik verwiesen.